



Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 Bst. d und Abs. 3

² Zum Übertragungsnetz gehören insbesondere auch:

- d. Schaltfelder vor dem Transformator beim Übergang zu einer anderen Netzebene oder zu einem Kraftwerk, ausgenommen Schaltfelder beim Übergang zu einem Kernkraftwerk, soweit sie für die Sicherheit des Betriebs dieses Kraftwerks von Bedeutung sind.

³ Wer Elektrizität zwecks Speicherung aus dem Netz bezieht, gilt für diesen Bezug als Endverbraucher, soweit er die Elektrizität nicht für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken verwendet.

Art. 4 Energief Lieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung

¹ Der Tarifanteil für die Energief Lieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung orientiert sich an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion und an langfristigen Bezugsverträgen des Verteilnetzbetreibers.²

² Soweit der Verteilnetzbetreiber seine Endverbraucher mit Grundversorgung nach Massgabe von Artikel 6 Absatz 5^{bis} StromVG mit inländisch produzierter Elektrizität aus erneuerbaren Energien beliefert, rechnet er die Kosten dieser Elektrizität wie folgt in den Tarifanteil für die Energief Lieferung ein:

SR

¹ SR **734.71**

² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Jan. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS **2013** 559).

- a. Er darf die Elektrizität der einzelnen Erzeugungsanlagen höchstens zu ihren Gesteungskosten einrechnen. Dieser Betrag darf nicht über den Gesteungskosten einer effizienten Produktion liegen.
- b. Er zieht allfällige Unterstützungen vom Betrag nach Buchstabe a ab. Stammt die Elektrizität nicht aus seinen Erzeugungsanlagen, bestimmt sich der Abzug nach Artikel 4a.

³ Soweit der Verteilnetzbetreiber seine Endverbraucher mit Grundversorgung nach Artikel 6 Absatz 5^{bis} StromVG beliefert, verwendet er für die Stromkennzeichnung die für diese Elektrizität ausgestellten Herkunftsnachweise.

⁴ Nicht nach Artikel 6 Absatz 5^{bis} StromVG eingerechnet werden dürfen die Kosten von Elektrizität aus Erzeugungsanlagen, die im Einspeisevergütungssystem sind, von einer Mehrkostenfinanzierung oder von vergleichbaren kantonalen oder kommunalen Unterstützungen profitieren.

Art. 4a Abzug von Unterstützungen bei der Einrechnung von Beschaffungskosten in den Tarifanteil für die Energielieferung

¹ Stammt die nach Artikel 6 Absatz 5^{bis} StromVG gelieferte Elektrizität nicht aus Erzeugungsanlagen des Verteilnetzbetreibers, so berücksichtigt er allfällige Einmalvergütungen oder Investitionsbeiträge bei der Bestimmung der höchstens einrechenbaren Kosten wie folgt:

- a. Einmalvergütungen für Photovoltaikanlagen:
 1. Wurde die Einmalvergütung vor der Beschaffung definitiv festgesetzt, so wird dieser Betrag abgezogen.
 2. In den übrigen Fällen wird ein Abzug vorgenommen, sobald das Projekt in die Warteliste aufgenommen wird; die Höhe des Abzugs bestimmt sich nach den Artikeln 7 und 38 der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017³ (EnFV).
- b. Investitionsbeiträge für Wasserkraft- und Biomasseanlagen:
 1. Wurde der Investitionsbeitrag vor der Beschaffung definitiv festgesetzt, so wird dieser Betrag abgezogen.
 2. In den übrigen Fällen wird ab Zusicherung dem Grundsatz nach ein Abzug in der Höhe des verfügbaren Höchstbetrags (Art. 54 Bst. b und Art. 75 Bst. b EnFV) vorgenommen.

² Wird eine Einmalvergütung oder ein Investitionsbeitrag später abweichend vom nach Absatz 1 abgezogenen Betrag festgesetzt, so kann der Abzug mit Wirkung ab dem Zeitpunkt dieser Festsetzung entsprechend angepasst werden.

³ Weitere vergleichbare Unterstützungen, einschliesslich kantonale oder kommunale Unterstützungen, werden sinngemäss berücksichtigt.

³ SR 730.03

Art. 4b Mitteilung von Änderungen der Elektrizitätstarife

¹ Der Verteilnetzbetreiber ist verpflichtet, gegenüber Endverbrauchern mit Grundversorgung Erhöhungen oder Senkungen der Elektrizitätstarife zu begründen. Aus der Begründung muss hervorgehen, welche Kostenveränderungen zur Erhöhung oder Senkung führen.

² Der Verteilnetzbetreiber ist verpflichtet, der ElCom Erhöhungen der Elektrizitätstarife mit der den Endverbrauchern mitgeteilten Begründung bis spätestens zum 31. August zu melden.⁴

Art. 4c Nachweis- und Meldepflicht im Zusammenhang mit der Lieferung von Elektrizität nach Artikel 6 Absatz 5^{bis} StromVG

¹ Auf Verlangen der ElCom weist der Verteilnetzbetreiber nach, dass bei der Lieferung von Elektrizität nach Artikel 6 Absatz 5^{bis} StromVG sowohl für eigene als auch für andere Erzeugungsanlagen je Anlage höchstens die Kosten gemäss Artikel 4 Absatz 2 in den Tarifanteil für die Energielieferung eingerechnet worden sind. Gelingt der Nachweis nicht, so dürfen die Kosten nicht nach Artikel 6 Absatz 5^{bis} StromVG eingerechnet werden.

² Stammt die gelieferte Elektrizität nicht aus Erzeugungsanlagen des Verteilnetzbetreibers, so meldet er der ElCom zwecks Plausibilisierung jährlich je Erzeugungstechnologie die Liefermenge und den durchschnittlich in die Tarife eingerechneten Preis. In Bezug auf Grosswasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW meldet er diese Angaben für jede Erzeugungsanlage einzeln.

Art. 5a Szenariorahmen

Der Szenariorahmen (Art. 9a StromVG) ist mit einer Periodizität von vier Jahren nach seiner Genehmigung zu überprüfen und gegebenenfalls nachzuführen.

Art. 5b Grundsätze für die Netzplanung

¹ Die Grundsätze für die Netzplanung beschreiben insbesondere die für die Bemessung der Stromnetze relevanten betrieblichen Netznutzungsfälle, die anzuwendende Methodik und die netztechnischen Beurteilungskriterien.

² Netzbetreiber, die Anlagen mit einer Nennspannung von über 36 kV betreiben, müssen ihre Grundsätze für die Netzplanung veröffentlichen.

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 6467).

Art. 6 Sachüberschrift und Abs. 1

Orientierung der ElCom

¹ Verteilnetzbetreiber sind für Netze mit einer Nennspannung von 36 kV und weniger von der Orientierungspflicht gegenüber der ElCom nach Artikel 8 Absatz 3 StromVG befreit.

Art. 6a Mehrjahrespläne

¹ Die Netzbetreiber weisen in den Mehrjahresplänen jedes ihrer Netzprojekte aus und legen Folgendes dar:

- a. die Projektbezeichnung;
- b. die Art der Investition, insbesondere ob es sich um eine Optimierung, eine Erneuerung, einen Ausbau oder einen Neubau handelt;
- c. den jeweiligen Stand der Planung, Bewilligung oder Realisierung;
- d. den Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme und die Priorisierung;
- e. die geschätzten Projektkosten;
- f. den Bedarf am Projekt mittels Nachweis der wirtschaftlichen und technischen Wirksamkeit des Projekts.

² Die Mehrjahrespläne der Verteilnetze hoher Spannung sind von den Netzbetreibern innerhalb von neun Monaten nach Genehmigung des letzten Szenariorahmens durch den Bundesrat zu erstellen.

Art. 6b Öffentlichkeitsarbeit der Kantone

In der Leistungsvereinbarung nach Artikel 9e Absatz 2 StromVG kann nur für Öffentlichkeitsarbeit, die der Kanton über seinen eigenen Grundauftrag hinaus leistet, und für Öffentlichkeitsarbeit, die er in Erfüllung eines Auftrags des Bundes leistet, eine Entschädigung zugunsten des Kantons festgelegt werden.

Art. 7 Abs. 3 Bst. n und o

³ In der Kostenrechnung müssen alle für die Berechnung der anrechenbaren Kosten notwendigen Positionen separat ausgewiesen werden, insbesondere:

- n. Kosten für innovative Massnahmen; und
- o. Kosten für die Sensibilisierung im Bereich der Verbrauchsreduktion.

Art. 8a Abs. 1 Einleitungsteil, Bst. a Einleitungssatz und Ziff. 3 sowie Abs. 2 Bst. c

¹ Für das Messwesen und die Informationsprozesse sind bei den Endverbrauchern, Erzeugern und Speichern intelligente Messsysteme einzusetzen. Diese bestehen aus folgenden Elementen:

- a. einem beim Endverbraucher, Erzeuger oder Speicher installierten elektronischen Elektrizitätszähler, der:

3. Schnittstellen aufweist, insbesondere eine für die bidirektionale Kommunikation mit einem Datenbearbeitungssystem und eine andere für den Betroffenen, die ihm mindestens ermöglicht, Messwerte im Moment ihrer Erfassung sowie die Lastgänge nach Ziffer 2 abzurufen, und

² Die Elemente eines solchen intelligenten Messsystems funktionieren so zusammen, dass:

- c. die Messdaten des Betroffenen, namentlich die Lastgangwerte, für diesen verständlich dargestellt werden;

Art. 8c Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 5 und 6

¹ Wenn ein Endverbraucher, ein Erzeuger oder ein Speicherbetreiber zustimmt, dass bei ihm ein intelligentes Steuer- und Regelsystem für den sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetrieb zum Einsatz gelangt, vereinbart er mit dem Netzbetreiber insbesondere: ...

⁵ Im Hinblick auf die Abwendung einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs darf der Netzbetreiber auch ohne Zustimmung des Betroffenen ein intelligentes Steuer- und Regelsystem installieren.

⁶ Im Fall einer solchen Gefährdung darf er dieses System auch ohne Zustimmung des Betroffenen einsetzen. Ein solcher Einsatz hat Vorrang vor Steuerungen durch Dritte. Der Netzbetreiber informiert die Betroffenen mindestens jährlich sowie auf Anfrage über die nach diesem Absatz getätigten Einsätze.

Art. 12 Abs. 1

Aufgehoben

Art. 13a Bst. b

Als anrechenbare Kosten gelten:

- b. die Kapital- und Betriebskosten von Steuer- und Regelsystemen, die im Sinn von Artikel 8c eingesetzt werden, einschliesslich der ausgerichteten Vergütung (Art. 8c Abs. 1 Bst. c).

Art. 13b Anrechenbare Kosten von innovativen Massnahmen für intelligente Netze

¹ Als innovative Massnahme für intelligente Netze gilt das Nutzbarmachen und Nutzen neuartiger Methoden und Produkte aus Forschung und Entwicklung zum Zwecke der Erhöhung der Sicherheit, Leistungsfähigkeit oder Effizienz des Netzes.

² Die Kosten solcher Massnahmen gelten wie folgt als anrechenbar, wobei jährlich insgesamt höchstens 500 000 Franken angerechnet werden dürfen:

- a. als Kapitalkosten bis zu einem Betrag von höchstens 0,5 Prozent der anrechenbaren Kapitalkosten des Netzbetreibers im jeweiligen Jahr; und
- b. als Betriebskosten bis zu einem Betrag von höchstens 0,5 Prozent der anrechenbaren Betriebskosten des Netzbetreibers im jeweiligen Jahr.

³ Die Netzbetreiber dokumentieren ihre innovativen Massnahmen nach den von der ElCom festgelegten Mindestanforderungen und veröffentlichen die Dokumentation an zentraler Stelle. Sie beschreiben namentlich das Projekt, die angewendete Methode, den erwarteten und erzielten Nutzen sowie die Auslagen.

Art. 13c Anrechenbare Kosten von Massnahmen zur Sensibilisierung im Bereich der Verbrauchsreduktion

¹ Als Massnahme zur Sensibilisierung im Bereich der Verbrauchsreduktion gilt es, wenn der Netzbetreiber die Messdaten der Endverbraucher in seinem Netzgebiet so bearbeitet, dass diese ihren individuellen täglichen, wöchentlichen und monatlichen Elektrizitätsverbrauch mit demjenigen anderer Endverbraucher mit gleichartiger Verbrauchscharakteristik vergleichen können.

² Die Kosten solcher Massnahmen gelten bis zu einem Betrag von höchstens 0,5 Prozent der anrechenbaren Betriebskosten des Netzbetreibers im betreffenden Jahr, höchstens aber bis zu einem Betrag von 250 000 Franken pro Jahr, als anrechenbare Betriebskosten.

Art. 13d Anrechenbare Kosten von Informationsmassnahmen und von Öffentlichkeitsarbeit

¹ Als anrechenbare Kosten von Informationsmassnahmen gelten die Kosten des Netzbetreibers für die Bereitstellung von schriftlichen oder mündlichen Informationen im Rahmen eines Vorhabens, namentlich über Umfang, Notwendigkeit und zeitlichen Ablauf des Vorhabens sowie über dessen voraussichtliche Auswirkungen auf Umwelt, Raum und Betroffene, soweit diese Informationen notwendig sind, um den vom Vorhaben Betroffenen die Meinungsbildung und die allfällige Mitwirkung am Verfahren zu ermöglichen (Art. 15 Abs. 3^{bis} Bst. b StromVG).

² Als anrechenbare Kosten von Öffentlichkeitsarbeit gelten die vom BFE bei den Netzbetreibern erhobenen Gebühren für die Öffentlichkeitsarbeit der Kantone. nach Artikel 6b.

³ Die anrechenbaren Kosten nach diesem Artikel gelten als anrechenbare Betriebskosten.

Art. 24 Abs. 2 erster Satz

² Der Verantwortliche der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien legt in Richtlinien transparente und diskriminierungsfreie Regeln für die Einspeisung von Elektrizität zum Referenzmarktpreis nach Artikel 14 Absatz 1 oder 105 Absatz 1 EnFV fest. ...

*Gliederungstitel vor Art. 31i***4b. Abschnitt: Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...***Art. 31i*

¹ Die nationale Netzgesellschaft überträgt Schaltfelder beim Übergang zu einem Kernkraftwerk, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... in ihrem Eigentum stehen, die jedoch nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d nicht zum Übertragungsnetz gehören, innerhalb von zwei Jahren gegen volle Entschädigung an den Eigentümer des Kraftwerks. Für die Abwicklung der Übertragung gilt Artikel 33 Absätze 5 und 6 StromVG sinngemäss.

² Wird der Leistungsbetrieb eines Kernkraftwerks innerhalb der Übergangsfrist von Absatz 1 endgültig eingestellt, so muss das Schaltfeld beim Übergang zu diesem Kraftwerk nicht mehr übertragen werden.

³ Für den Einsatz von Messsystemen bei Speichern gelten die Regeln von Artikel 31e über die Einführung von Intelligenten Messsystemen sinngemäss.

⁴ Vom Recht, Endverbraucher mit Grundversorgung nach den Bedingungen von Artikel 6 Absatz 5^{bis} StromVG mit Elektrizität zu beliefern, dürfen die Verteilnetzbetreiber erstmals für das Tarifjahr 2019 und letztmals für das Tarifjahr 2022 Gebrauch machen.

II

¹ Die Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am ... in Kraft.

² Die Artikel 6 Absatz 1 und 6a treten am ... (+2 Jahre) in Kraft.

³ Die Änderungen der Artikel 4–4c und 24 Absatz 2 erster Satz gelten bis zum 31. Dezember 2022; danach sind diese Änderungen hinfällig.

... 2018

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr